jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2020/11/27 2Ob8/20w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.11.2020

Norm

ABGB §1295
StVO §89 Abs1
StVO §50 Z1

Rechtssatz

Eine Schlauchbrücke ist kein Verkehrshindernis iSd § 89 Abs 1 StVO. Die von ihr ausgehende Gefahr erfordert jedoch Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, etwa das Aufstellen eines Gefahrenzeichens gemäß § 50 Z 1 StVO („Aufwölbung").

Entscheidungstexte

- 2 Ob 8/20w
  Entscheidungstext OGH 27.11.2020 2 Ob 8/20w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133418

Im RIS seit

12.02.2021

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at